

Hallo, mein Name ist Jeanette und ich bin Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Bei der Geburt meiner ersten Tochter war ich mitten in meiner Facharzt-Ausbildung als Assistenzärztin in einer recht großen geburtshilflichen Klinik. Wir leisteten im Bereitschaftsdienst 24-Stunden-Schichten und hatten viel Arbeit. Damals wusste ich – traurigerweise trotz meines Berufes - wenig über die Rechte stillender Mütter am Arbeitsplatz, für mich war jedoch klar, dass ich einerseits viel Zeit mit meiner Tochter verbringen und sie lange stillen wollte, andererseits auch sehr gern in meinem Beruf weiter arbeiten wollte. So fand ich eine Lösung, während des ersten Lebensjahres meiner Tochter drei Tätigkeitsbereiche weiter zu führen, auf die ich mich in der Zeit zuvor spezialisiert hatte: Ich unterrichtete in der Krankenpflegeschule, jeweils 1,5 Stunden am Stück, was gut zwischen zwei Stillzeiten passte und ich arbeitete im Controlling unserer Klinik, wobei ich sowohl von zu Hause aus arbeiten als auch die Kleine, die hartnäckig abgepumpte Milch verweigerte, mit ins Büro nehmen konnte. Gerade letzteres waren sehr schöne Zeiten und wir konnten bald zeigen, dass wir auch zu zweit sehr gute Arbeit leisten konnten. Oft schlief die Kleine in der Tragehilfe an meiner Brust, während ich auf dem Pezziball sitzend am Computer arbeitete. Im Rückblick hat mich gerade dies sehr mit meinem Arbeitgeber verbunden, dass ich Mutterschaft und Beruf gut verbinden konnte. Auch der anfangs etwas erstaunte Geschäftsführer hat am Ende sehr effiziente Besprechungen mit meinem mittlerweile mobilen Krabbelkind im Büro abgehalten.

Da ich auch gern mit Patientinnen arbeiten wollte, habe ich während der OP-Zeiten, Urlaube und Fortbildungen meines Chefs seine Sprechstunde abgehalten. Dafür kam meine Schwiegermutter mit in die Nähe der Praxis, ging mit der Kleinen spazieren, erledigte Einkäufe und brachte sie mir zum Stillen wenn sie hungrig wurde. Ich habe in der ganzen Zeit keine Patientin erlebt, die eine eventuell etwas verlängerte Wartezeit nicht akzeptiert hätte, wenn ich ihr erklärte, dass ich kurz mein Baby stillen musste. So habe ich die Stillzeit gut überbrückt, aufgrund der Bestimmungen der Landesärztekammer habe ich zwar zu wenig Stunden pro Woche gearbeitet, um mir dies für die Ausbildung anerkennen zu lassen, ich habe jedoch sowohl die Familienkasse aufgestockt als auch an fachlicher Kompetenz dazu gewonnen.

Unsere Tochter und mich hat diese Zeit sehr zusammen geschweißt.

Bei meiner zweiten Tochter war ich besser informiert und habe relativ früh begonnen, meinen Anspruch auf Teilzeitarbeit und Befreiung von Nachtarbeit geltend zu machen. Solange sie rund um die Uhr häufig gestillt werden wollte, habe ich es genauso gemacht wie beim ersten Kind, sobald sie hauptsächlich nachts die Brust verlangt hat, habe ich tagsüber wieder meine normale Tätigkeit als Assistenzärztin fortgesetzt und konnte dies auch für meine Ausbildung anerkennen lassen. Ich hatte einige Kollegen, die auch gern nachts gearbeitet haben, um am Tag frei zu haben, so dass es gut zu verwirklichen war, eine Zeit lang tagsüber zu arbeiten und nachts zum Stillen daheim zu sein. Als unsere Kleine größer wurde, hat sie auch nachts während meiner Abwesenheit gut abgepumpte Milch aus er Flasche von Papa oder Oma akzeptiert und ist am Morgen nach meiner Rückkehr freudig an die Brust gegangen,

so dass ich wieder mit einem guten Gefühl die gewöhnlichen 24-Stunden-Dienste machen konnte.

Wir hatten eine lange und glückliche Stillzeit und nach der darauf folgenden Facharztprüfung waren meine beiden Töchter neben meinem Mann die ersten stolzen Gratulanten.

Ich möchte mit diesem Bericht anderen Frauen Mut machen, dass es sich lohnt, auch ungewöhnliche Wege zu gehen, die in meinem Fall auch ohne Kenntnis der gesetzlich verankerten Rechte stillender Mütter gut funktioniert haben. Umso mehr ist es möglich, Beruf und Stillen zu vereinbaren, wenn frau ihre Rechte kennt und wahrnimmt. Daher lohnt es sich, als Schwangere durchaus einmal das Mutterschutzgesetz zu studieren, im Wortlaut genau unter www.gesetze-im-internet.de (veröffentlicht vom Bundesjustizministerium) nachzulesen.